



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange

1. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Mestlin verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung von 2003. Als vorbereitender Bauleitplan bildet der Flächennutzungsplan eine wichtige Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Durch die kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde bzw. deren Teilgebiete können Änderungen des Flächennutzungsplanes erforderlich werden.

Das Planerfordernis ergibt sich aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Um die bestehende Biogasanlage in Ruest planungsrechtlich zu sichern sowie eine planungsrechtliche Zulassungsvoraussetzung für deren Modernisierung zu schaffen, wurde ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Mit der planungsrechtlichen Sicherung der Biogasanlage wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 5 BauGB gefolgt, dass die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Als vorbereitende Bauleitplanung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin erforderlich, die nach § 8 Abs. 2 BauGB planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) schaffen soll. Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu dem Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“, in dem die Planung und die zulässigen Nutzungen konkretisiert werden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und umfasst den Betriebsstandort der Biogasanlage Ruest.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mestlin (2003) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung entspricht nicht der bisherigen und weiterhin angestrebten Nutzung der Fläche als Biogasanlagenstandort und soll deshalb geändert werden.

Planungsziel ist es,

- durch die Ausweisung einer *Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogas“* gem. § 1 Abs. 1 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bestandssicherung sowie eine technische Modernisierung der Biogasanlage Ruest zu schaffen.

Aus dieser Darstellung kann die Gemeinde eine rechtsverbindliche Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Biogas“ im Bebauungsplan Nr. 4 entwickeln.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlage Ruest“ und befindet sich im Ortsteil Ruest im Norden des Gemeindegebietes Mestlin, Amt Goldberg-Mildenitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die genaueren Festsetzungen betreffend die zulässigen Nutzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.



Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde die Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst sind (Anhang 1 zu der Begründung des Flächennutzungsplanes).

2. Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeindevertretung Mestlin in ihrer Sitzung vom **23.02.2022** den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin im Parallelverfahren in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Rust“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom **21.03.2022** bis zum **22.04.2022**. Termin und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt „Heimat Bote“ Nr. 03/2022 vom 11.03.2022 bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom **18.03.2022** zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander wurde der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin erarbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am **26.10.2022** wurde der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde im „Heimat Bote“ Nr. 11/2022 vom 11.11.2022 veröffentlicht. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **21.11.2022** bis zum **22.12.2022** öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **11.11.2022** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **12.07.2023** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass der Feststellungsbeschluss ebenfalls auf der Gemeindevertretersitzung am **12.07.2023** gefasst wurde.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom **19.07.2023** mitgeteilt worden.



3. Beurteilung der Umweltbelange

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht enthalten sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des o. g. Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. Zusätzlich wurden Aussagen zur Emissionsvermeidung, zum Sachgerechten Umgang mit entstehenden Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamen und effizienten Energienutzung sowie zur Anlagensicherheit hinsichtlich der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen getroffen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage in Ruest. Damit werden hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter nur vorbelastete Flächen (Bodenversiegelung, Bodenaufschüttung, Geräuschimmissionen) genutzt. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Es kommt zu einem Verlust von offenem Boden, der im Plangebiet allerdings massive Vorbelastungen aufweist, und dadurch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zum Verlust von Vegetationsflächen. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und geschützten Biotope können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden. Durch die Lage im Außenbereich, umgrenzt mit Landwirtschaftlichen Flächen (Acker), sind keine Nutzungskonflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie zur Eingriffskompensation festgesetzt. Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind durch die Umsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 21.03.2023 bis zum 22.04.2023 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Inhalte in Stellungnahmen geäußert:

- Das Planungsvorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar



- Hinweis bzgl. der möglichen lufthygienischen Belastung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Hinweis zu den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten nach TA Lärm tags 60 dB und nachts 45 dB und zum Schutz der Nachbarschaft
- Hinweis zur Vermeidung bzw. Verminderung von Geruchsemissionen
- Keine Bedenken aus forstbehördlicher Sicht
- Keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze M-V im Geltungsbereich
- Keine Gewässer der 2. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ (WBV)
- Leitungsbestand: Telekommunikationsleitung vorhanden

Die Stellungnahmen wurden ausgewertet mit dem Fazit, dass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Belange und Planungen entgegenstehen. Alle fachlichen Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt, Maßnahmen zum Immissionsschutz wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes in Form von Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen. Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Gemeindevertretung hat am 26.10.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mestlin beschlossen und die Begründung gebilligt. Die Behörden und TÖB wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.11.2022 beteiligt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 21.11.2022 bis zum 22.12.2022 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dokumentiert und untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Vergleich zu der frühzeitigen Beteiligung wurden keine neuen Inhalte bzw. Bedenken vorgebracht und keine Einwände zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin geäußert. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. Fazit

Die in die Abwägung eingestellten Belange führen nicht zu Planänderungen. Es wurden keine Anpassungen der Planunterlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mestlin vorgenommen, daher ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Gemeinde Mestlin, den **05. DEZ. 2023**

